

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Wanzleben - Börde (Grünflächensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen in der Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Grünflächen der Stadt Wanzleben - Börde. Abweichende Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen bleiben unberührt.
- (2) Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind Flächen unterschiedlicher Qualität, die gestaltet und in ihrer Anlage durch Pflanzenwuchs bestimmt sind. Sie haben Aufgaben der Stadtgestaltung, der Stadthygiene, des Stadtklimas, der Denkmalpflege sowie des Artenschutzes zu erfüllen.
- (3) Zu den öffentlichen Grünflächen gehören insbesondere:
 - Grün- und Parkanlagen im öffentlichen Raum,
 - selbstständige Grünflächen in städtischen Freiräumen,
 - öffentliche Spiel-, Sport-, Bolz- und Freizeitflächen,
 - Friedhöfe, Ehrenfriedhöfe und Gedenkstätten,
 - Freiraumelemente, wie Wasser- und Springbrunnenanlagen, Kleinplastiken, Pflanzbehälter, Bänke und sonstige Gestaltungselemente.

§ 2

Benutzung der Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt Wanzleben - Börde kann die Benutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Nutzungsarten ausschließen. Die Gebote und Verbote sind durch eine entsprechende Beschilderung oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Jede über die Zweckbestimmung der Grünfläche oder über Regelungen nach Absatz 1 Satz 2 hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:
 - Aufgrabungen und Bohrungen,
 - Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art,
 - Ablagern von Baustoffen, Materialien, Schutt und dergleichen,
 - Errichten von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen (z. B. Kioske, Bühnen, Baracken, Container), Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Abfall- u. Wertstoffbehälter, Gerüste u. a.,
 - Durchführen von Veranstaltungen und Schaustellungen jeglicher Art,
 - Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen.

- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Wanzleben - Börde zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in öffentlichen Grünanlagen besteht nicht.
- (4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet.

§ 3

Benutzung von öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen

- (1) Sind Kinderspielplätze nicht mit Nutzungsbeschränkungen (Altersgrenzen) versehen, dürfen sie nur von Kindern bis zu 13 Jahren benutzt werden, ausgenommen von der Altersbegrenzung sind alle Bolzplätze im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten
- gefährliche Gegenstände (Gegenstände, mit denen anderen Schaden zugefügt werden kann, wie Messer, spitze Gegenstände, Spritzen u. ä.) mitzunehmen,
 - aller Art Glasbehälter, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 - Fahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren. Ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder und motorbetriebene Krankenfahrräder,
 - Alkohol zu trinken,
 - Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde.

§ 4

Genehmigungserteilung

- (1) Genehmigungen nach § 2 werden von der Stadt Wanzleben - Börde erteilt. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind in der Regel schriftlich und zwei Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung bei der Stadt Wanzleben - Börde zu stellen. In dringenden Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine Gefahr für die Allgemeinheit vorliegt, kann der Antrag fernmündlich und zur sofortigen Bescheidung gestellt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (4) Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:
1. Name und Anschrift des Antragstellers sowie desjenigen, der die Benutzung tatsächlich ausführt,
 2. eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des Teilbereiches,
 3. Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, einschließlich Lageplan oder Skizze,

4. Angaben zur Wiederherrichtung der Grünfläche nach beendeter Nutzung. In Fällen zu Absatz 2 Satz 2 können Angaben zu Nr. 4 entfallen und solche zu Nr. 3 in verkürzter Form erfolgen.

§ 5 Pflichten des Benutzers

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen
 1. zu beschmutzen,
 2. zu beschädigen oder sonst zu verändern,
 3. zu befahren, auf ihnen zu halten oder zu parken.

Die Beanspruchung aufgrund einer Genehmigung nach § 2 ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Beendigung der Benutzung ist der Stadt Wanzleben – Börde unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Nach Beendigung einer genehmigten Benutzung ist die in Anspruch genommene Grünfläche bzw. der Teilbereich wieder in den vor der Benutzung herrschenden Zustand zu versetzen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Aufforderung nicht nach, so veranlasst die Stadt Wanzleben - Börde die Wiederherstellung auf Kosten des Inhabers der Genehmigung.
- (3) Wer entgegen § 2 ohne Genehmigung Grünflächen zerstört, beeinträchtigt, verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, für die Kosten der Wiederherstellung aufzukommen. Unabhängig von der Schadensregulierung kann gegen den Verursacher ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Grünflächen nach § 2 Absatz 2 werden Gebühren gemäß Gebührentarif (Anlage) zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung und wird, soweit möglich, mit ihr festgesetzt. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Grünfläche oder derjenige, dem die Genehmigung zur Benutzung erteilt wurde oder wer für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetz haftet. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Benutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Benutzung ohne förmliche Genehmigung ausgeübt wird.
- (5) Die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn ihre volle Erhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und Interessen der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.
- (6) Ist die sich nach Abs. 1 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (7) Keine Gebühr wird erhoben, wenn die Nutzung der Gefahrenabwehr dient oder im öffentlichen Interesse ist, ohne kommerzielle Zwecke zu verfolgen.
- (8) Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet, wenn die Genehmigung vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. § 2 Abs. 1 öffentliche Grünflächen (ohne Genehmigung) nicht so benutzt, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt,
 - 2. § 2 Abs. 2 öffentliche Grünflächen ohne erforderliche Genehmigung nutzt bzw. eine solche Genehmigung überschreitet, oder Bedingungen und Auflagen nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit einer Benutzungsgenehmigung nicht erfüllt bzw. einhält,
 - 3. § 2 Abs. 4 nicht verhütet, dass Tiere Grünflächen verunreinigen und bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
 - 4. § 3 Abs. 1 Kinderspielplätze über die vorgeschriebene Altersgrenze hinaus benutzt, bzw. das 14. Lebensjahr bereits erreicht wurde,
 - 5. § 3 Abs. 2 die Benutzungsverbote zum Schutz von Kindern auf Spiel- und Bolzplätzen missachtet;
 - 6. § 5 Abs. 1 öffentliche Grünflächen nach Ziff. 1 beschmutzt,
 - 7. § 5 Abs. 1 öffentliche Grünflächen nach Ziff. 2 beschädigt oder verändert,
 - 8. § 5 Abs. 1 öffentliche Grünflächen nach Ziff. 3 befährt, auf ihnen parkt oder hält,
 - 9. § 5 Abs. 2 nach Beendigung einer genehmigten Benutzung die in Anspruch genommene Fläche nicht wieder ordnungsgemäß herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 14.12.2012

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage zur Grünflächensatzung vom 13.12.2012
gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung

Gebührentarif für die Benutzung öffentlicher Grünflächen

| Pos. | Art der Benutzung | Gebühr in EUR |
|-------------|---|--------------------------------------|
| 1 | Flächeninanspruchnahme bei Aufgrabungen, Lagerungen von Baustoffen und anderen Materialien einschließlich Baustelleneinrichtung pro angefangenem qm | pro Tag 0,15 pro Monat 4,50 |
| 2 | Errichtungen und Unterhaltung von baulichen Anlagen pro angefangenem qm | pro Tag 0,30 pro Monat 9,00 |
| 3 | Aufstellen von Containern / Gerüste pro angefangenem qm | pro Tag 0,10 pro Monat 3,00 |
| 4 | Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten pro angefangenem qm | pro Tag 0,30 pro Monat 9,00 |
| 5 | Warenhandel, Anbieten u. Ausführen von Dienstleistungen pro angefangenem qm | pro Tag 0,10 pro Monat 3,00 |
| 6 | Veranstaltungen, Schaustellungen pro angefangenem qm | pro Tag 0,20 pro Monat 6,00 |
| 7 | Befahren mit Kraftfahrzeugen, pro angefangenem qm a) Motorräder b) PKW c) LKW | pro Tag 0,60 0,70 0,80 |
| 8 | Mindestgebühr | 25,00 |